

Marculf II,13 (deu)

FALLS JEMAND EINEN FREMDEN MANN AN STELLE SEINER SÖHNE
ADOPTIEREN MAG

An den Herrn (und) Bruder¹ Soundso, (ich,) der Soundso.

Da ich, während ich noch sündige, schon längst meiner Söhne beraubt bin und mich Armut und Krankheit zugleich plagten und ich Dich, gemäß dem was zwischen uns in gutem Frieden beschlossen und vereinbart wurde, an Stelle meiner Söhne adoptiert habe², so dass Du mir in jeder Hinsicht, solange ich am Leben sein werde, sowohl für meinen Rücken als auch für mein Bett Nahrung und Kleidung sowie Schuhwerk in ausreichendem Maße zuteilen und beschaffen musst und Du meinen ganzen Besitz, was auch immer ich habe, sowohl das Gehöft (als auch) den Weinberg, die Wiese, das Vieh sowie die übrige Ausstattung meines Hauses – solange ich lebe unter Vorbehalt jenes Rechts³ – in deine Herrschaft übernehmen sollst, habe ich deswegen veranlasst, Dir dieses Schreiben auszufertigen, damit weder ich noch irgendeiner meiner Erben⁴ oder auch sonst niemand diese Übereinkunft, die zwischen uns getroffen wurde, irgendwie zu ändern vermag, denn Du musst Dich, so wie es oben festgehalten ist, solange ich am Leben sein werde, um meine Bedürfnisse kümmern. Und all mein Besitz soll sowohl für jetzt als auch nach meinem Hinscheiden in Deiner Gewalt verbleiben und Du sollst die uneingeschränkte Macht haben künftig (damit) zu tun, was Dir gefallen mag. Wenn aber irgendjemand das zu irgendeinem Zeitpunkt ändern will, muss er Dir soundsoviel bezahlen und, was er fordert, soll er nicht erreichen, denn das vorliegende Schreiben soll für alle Zeiten fest bestehen bleiben.

¹ Die Anrede *fratri* scheint hier als Anrede im christlichen Sinne (d.h. „Bruder in Christo“) gebraucht zu werden.

² Das fränkische Recht (Lex Ribuarica 48; vgl. auch die offenere Regelung der Affatomie (Erbeinsetzung) in Pactus legis Salicae 46 und Lex Salica 81) sah im Falle der Kinderlosigkeit die Möglichkeit vor, einen Erben in Präsenz des Königs durch einen schriftlichen Akt oder eine *traditio* vor Zeugen zu adoptieren (*adoptare in hereditate*). Unerwähnt bleibt dabei die Frage, ob die adoptierte Person an Sohnes statt trat, also Teil der Familie des Adoptierenden wurde, oder lediglich ein Anrecht auf das Erbe erhielt. Die klassisch-römische Definition der Adoption kennt noch Isidor, Etymologiae IX,5,20 (*Adoptivus filius est qui aut patre iusto, aut auctore, aut proauctore, cuius potestate per mancipationem est traditus in alienam potestatem.*), nach welcher die Adoption einen Übergang von aus der *patria potestas* des natürlichen Vaters in die des Adoptivvaters einhergeht. Demgegenüber steht das spätantike Adoptionsrecht, das keinen derartigen Übergang mehr vorsieht, sondern den Adoptierten in der *potestas* seiner natürlichen Familie belässt und diesem lediglich ein Erbrecht am Adoptierenden einräumt (Codex Justinianus VIII,47,10 mit Inst. I,11,2). Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 208-211; B. Jussen, Patenschaft und Adoption, S. 52-61; E. Santinelli, Continuité ou rupture. Zur Auslegung von Pactus legis Salicae 46 und Lex Salica 81 hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Erb- und Adoptionsrecht vgl. A. Schmidt-Recla, Kalte oder warme Hand, S. 131-150.

³ Gemeint ist die vorher genannte Verpflichtung zur Versorgung. Im Falle dieser Formel handelt es sich um einen Vertrag, nach welchem sich beide Seiten zu bestimmten Leistungen verpflichten.

⁴ Zwar handelt es sich bei dieser Nennung der *heredes* um eine Standardfloskel, doch besitzt sie in Anbetracht der Adoption und Erbeinsetzung besondere Bedeutung. Beim Fehlen von Kindern fiel das Erbe den nächsten lebenden Verwandten zu, ausgehend von den Eltern über die Geschwister. Bevorzugt wurde dabei in der Regel die männliche Linie. Vgl. dazu Lex Salica 59; Lex Ribuarica 58; F. Bauer-Gerland, Erbrecht, S. 25-27; P. Ourliac/J. de Malafosse, Histoire du droit privé, S. 366-376; L. Sizaret, Essai sur l'histoire.